



# Satzung des Vereins CannabisClub Beard Buds BT

## Präambel

Cannabis Clubs (CC) sind Anbauvereinigungen deren Mitglieder ihren Eigenbedarfsanbau von Cannabis gemeinschaftlich organisieren.

Wir fühlen uns verantwortlich für unsere natürliche und soziale Umwelt. Ein achtsamer und erhaltender Umgang mit der Natur und ihren Ressourcen gehört dazu, ebenso die Bereitschaft und Fähigkeit zum sozialen und verantwortungsbewussten Handeln. In unserer Vereinsarbeit leisten wir einen aktiven Beitrag zum öffentlichen Diskurs und lebendiger Demokratie.

Alle Menschen sind herzlich eingeladen uns kennenzulernen und sich mit unseren Vereinszielen auseinanderzusetzen. In diesem Sinne gibt sich der CC Beard Buds BT folgende Satzung:

## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „CannabisClub Beard Buds BT“ (kurzform CC BBBT). Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bayreuth eingetragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist in Bayreuth. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## §2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt in diesem Kontext ausschließlich folgenden Zweck:

1. Gemeinschaftlicher Eigenanbau und die Weitergabe des in gemeinschaftlichem Eigenanbau angebautes Cannabis durch und an die Mitglieder zum Eigenkonsum, sowie die Weitergabe von beim gemeinschaftlichen Eigenanbau gewonnenem Vermehrungsmaterial für den privaten Eigenanbau an Mitglieder oder sonstige Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben oder an anderen Anbauvereinigungen im Rahmen des KCannG

Zur Umsetzung dieses Zwecks setzt sich der Verein CC BBBT für die Förderung des Gesundheits- und Jugendschutzes ein und fördert die Vermittlung von Wissen über die Pflanze Hanf (*Cannabis sativa*).

## §3 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person, die das 25. Lebensjahr vollendet hat, kann Mitglied werden.
2. Die Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme binnen 4 Wochen.
3. Mitglied kann nur werden, wer nicht bereits Mitglied einer anderen Anbauvereinigung ist.
4. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt drei Monate. Darüber hinaus ist eine Mitgliedschaft auf unbestimmte Dauer angelegt und endet erst bei Eintritt mindestens einer der in §4 genannten Voraussetzungen.
5. Mitglieder müssen eine Änderung Ihres Wohnsitzes innerhalb von 14 Tagen der Anbauvereinigung mitteilen.

## §4 Beendigung der Mitgliedschaft

Eine aktive Mitgliedschaft erlischt ferner durch:

1. freiwilligen Austritt bzw. Kündigung der Mitgliedschaft, frühestens jedoch nach Ablauf einer Mindestdauer der Mitgliedschaft von drei Monaten, gemäß §3 (4.)
2. Verlegung des Wohnsitzes außerhalb Deutschlands,

3. Versäumnis die Mitgliedsbeiträge auch nach Aufforderung fristgerecht zu begleichen,
4. Tod der natürlichen Person.

### **§5 Mitgliedsbeiträge**

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig den vereinbarten Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu zahlen.
2. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

### **§6 Sonstige Rechte und Pflichten**

1. Alle Mitglieder sind berechtigt an allen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen, sofern nicht anders von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.
2. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten.
4. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu achten.

### **§7 Organe**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der AK Prävention.

#### **I. Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird in der Regel von dem/der Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ersatzweise kann die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung wählen. Die Wahl erfolgt offen durch Akklamation (Willensbekundung durch Handaufheben).

Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes und des/der Präventionsbeauftragten in geheimer Wahl
- b) die Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- c) die Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
- d) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- e) die Entgegennahme des Geschäfts- und Tätigkeitsberichts des Vorstandes
- f) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufwandsentschädigungen
- h) die Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- i) die Bestätigung des Gesundheits- und Jugendschutzkonzepts des AK Prävention
- j) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen eingeladen. Die Einladung erfolgt elektronisch.

Die Frist für die Einladung orientiert sich am Zeitpunkt der Absendung durch den Vorstand bzw. die Geschäftsstelle. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr (Jahreshauptversammlung), ansonsten soweit es erforderlich ist oder der Vorstand sie einberuft.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn mindestens 25 % der Mitglieder des Vereins diese unter Angabe von Gründen und Nennung einer Tagesordnung schriftlich verlangen. Die Mitgliederversammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags stattzufinden.

Allgemeine Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Über die Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben.

Alle Mitglieder, die nicht mit ihrem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate im Verzug sind, sind stimm- und antragsberechtigt. Anträge auf Satzungsänderung, außerordentliche Neuwahlen oder Auflösung sind mindestens vier Wochen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen und mit der fristgemäßen Einladung zu versenden. Solche Anträge sind als Initiativanträge unzulässig. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit mit Mehrheitsbeschluss zulassen.

## **II. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.

Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins nach außen genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand soll mindestens einmal pro Quartal tagen. Die Sitzungen sind in der Regel vereinsöffentlich, sofern Datenschutzbestimmungen keine Vertraulichkeit verlangen.

Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an den Vorstand zu stellen.

Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren, die Protokolle sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

## **III. Der Arbeitskreis (AK) Prävention**

Der AK Prävention wird von einem Präventionsbeauftragten/einer Präventionsbeauftragten geleitet. In den AK Prävention können weitere Mitglieder aufgenommen werden. Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den AK Prävention ist durch den Präventionsbeauftragten unter Mithilfe des Vorstands zu organisieren.

Der/die Präventionsbeauftragte wird auf der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der/die Präventionsbeauftragte bleibt bis zur Ernennung eines neuen Präventionsbeauftragten/einer neuen Präventionsbeauftragten im Amt.

Aufgabe des AK Prävention ist die Erstellung des Gesundheits- und Jugendschutzkonzepts des Vereins. Der AK Prävention ist darüber hinaus für die Kontrolle und Einhaltung der Vorgaben gemäß des für den Verein aktuellen Gesundheits- und Jugendschutzkonzepts zuständig und setzt den Vorstand über die Umsetzung in Kenntnis.

**§ 8 Finanzierung, Selbstkostendeckung und Aufwandsentschädigung**

1. Die Kosten des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge finanziert. Der Verein verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Der Verein strebt lediglich die Deckung der durch die Verfolgung des Vereinszwecks entstehenden Kosten an (Selbstkostendeckung).
2. Für die Weitergabe von Vermehrungsmaterial an andere Anbauvereinigungen nach § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 KCannG oder an die in § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 KCannG genannten Personen wird vom Empfänger eine Aufwandsentschädigung, zum Ausgleich der bei der Gewinnung des weiterzugebenden Vermehrungsmaterials entstanden Kosten, verlangt.

**§9 Satzungsänderung und Auflösung**

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind von der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten und vom Vorstand den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.  
Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
2. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von einer zuständigen Behörde vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
4. Bei Auflösung des Vereins geht ein mögliches Vereinsvermögen nach Liquidation zu gleichen Teilen an folgende Vereine:

Albert Schweizer HOSPITZ Bayreuth gGmbH  
Preuschwietzer Str. 127  
95445 Bayreuth

UND

Kreisjugendring Bayreuth  
Markgrafenallee 5  
95448 Bayreuth

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

  
  
  
  


  
  
  
